

## **Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlagen und über die Benutzungsgebühren**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S.534), **sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)** hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis, in der Sitzung am 16. August 2001 die nachstehende

### **Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlagen und über die Benutzungsgebühren**

beschlossen:

#### **§ 1 Bereitstellung der Grillanlagen als öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Brensbach stellt die Grillanlagen in den Ortsteilen Brensbach und Wersau als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

#### **§ 2 Benutzungsrecht**

Zur Benutzung der Grillanlagen sind nach Maßgabe der folgende Bestimmungen alle Personen berechtigt. Bei gleichzeitiger Anmeldung haben ortsansässige Benutzer Vorrang. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine volljährige Person hat während der Benutzung durch Minderjährige die Aufsicht zu übernehmen.

#### **§ 3 Betreuung, Anmeldung**

Die Betreuung der Grillanlagen obliegt dem jeweiligen Beauftragten des Gemeindevorstandes. Anmeldungen können nur bei ihm vorgenommen werden. Er führt die Aufsicht und übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Ordnung und Reinigung**

Für die Ordnung und Sauberkeit der Anlagen tragen die Benutzer die Verantwortung. Bei Gruppenbenutzung ist eine Vertrauensperson zu benennen, die gegenüber dem Gemeindevorstand verantwortlich ist. Holzkohlenreste und Asche ist zu beseitigen. Grillrost und Spieße müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt und abgewaschen werden.

Die Anlagen sind von den Benutzern nach Durchführung der Veranstaltung frei von jeglichem Papier, Dosen, Flaschen und sonstigen Abfällen zurückzugeben. Zusätzlich erforderliche Säuberungsarbeiten gehen zu Lasten der Benutzer.

§ 5  
Schadenshaftung

Für Schäden an den Grillanlagen und für Schäden die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haften die Benutzer. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6  
Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für Brensbacher Einwohner 60 ,-- DM (ab 1.1.2002: 30 Euro) und für Auswärtige 120,-DM (ab 1.1.2002: 60 Euro). Die Vermietung beginnt um 12.00 Uhr und endet am folgenden Tag um 12.00 Uhr.

Desweiteren ist eine Kautio in Höhe von 200 ,-- DM ( ab 1.1.2002: 100 Euro) zu hinterlegen, welche nach ordentlichem Verlassen der Grillanlagen zurückerstattet werden, ansonsten erfolgt eine Kürzung entsprechend der Verunreinigung bzw. vollständige Einbehaltung der Kautio. Gebühr und Kautio sind bei der Anmeldung zu entrichten.

Bei Zahlung der Benutzungsgebühr und Hinterlegung der Kautio wird ein Müllsack ausgehändigt, der für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle zu verwenden ist. Die Kosten für den Müllsack sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Die Benutzung durch die Schulen Brensbach, Wersau, Fränk.-Crumbach und Reichelsheim ist gebührenfrei.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührenordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung mit Gebührenordnung vom 24.11.1988 außer Kraft.

Brensbach, den 17. August 2001

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

**Bescheinigung:**

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlagen und über die Benutzungsgebühren in den Brensbacher Nachrichten Nr. 34 am 24. August 2001 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 24. August 2001

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)